

B e g r ü n d u n g

zur

1. Änderung des Bebauungsplanes

der Stadt Attendorn

Nr. 2

"Am Hettmecker Teich"

vom 05. Mai 1987

1. Rechtliche und städtebauliche Grundlage:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 24.04.1968 den Bebauungsplan Nr. 2 "Am Hettmecker Teich" gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Die Rechtskraft des Bauleitplanes trat mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 17.08.1968 ein.

Herr Hubert Hecker, 7056 Weinstadt-Beutelsbach, Merzelweg 3, ist Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Attendorn, Flur 6, Flurstück Nr. 124, welches im Bebauungsplan "Am Hettmecker Teich" überwiegend als WA-Gebiet mit eingeschossiger offener Bauweise, zu einem geringen Teil als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt ist. Der Flächennutzungsplan stellt diese Parzelle als Wohnbaufläche bzw. landwirtschaftliche Fläche dar.

Mit Schreiben vom 10.12.1985 stellt Herr Hubert Hecker den Antrag, den Bebauungsplan im Bereich des Grundstücks Parzelle 124 dergestalt zu ändern, daß anstelle der bisher festgesetzten landwirtschaftlichen Fläche eine Wohnbaufläche (WA-Gebiet, eingeschossige, offene Bauweise) für die Errichtung eines Einfamilienhauses festgesetzt wird.

Der Regierungspräsident Arnsberg teilte auf Anfrage durch Verfügung vom 28.02.1986 mit, der vorgelegte Änderungsentwurf könne nicht im Wege der vereinfachten Änderung gem. § 13 BBauG geändert werden, da Grundstücke der Planung tangiert seien. Ein qualifiziertes Änderungsverfahren sei erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird vom Regierungspräsidenten Arnsberg nicht vorausgesetzt.

2. Gebiet der Änderung:

Das Änderungsgebiet liegt im westlichen Bebauungsplanbereich und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 6, Flurstück 124 tlw.

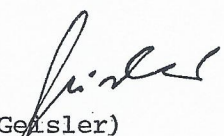
3. Inhalt der Änderung:

Anstelle der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 "Am Hettmecker Teich" auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 6, Flurstück 124 tlw., festgesetzten landwirtschaftlichen Fläche wird eine Wohnbaufläche (WA-Gebiet, eingeschossige offene Bauweise) mit einer überbaubaren Fläche für die Errichtung eines Einfamilienhauses festgesetzt.

Entworfen und aufgestellt gem. §§ 8 und 9 auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn vom 5. Mai 1986

Attendorn, 6. Mai 1986

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:


(Geisler)
Stadtbaudirektor



Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 6.10.86 gebilligt.

Attendorn, 07.10.1986

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor


(Sperling)

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschl. Begründung hat in der Zeit vom 14.11.86 bis 16.12.86 nach vorheriger am 29.10.86 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen im Auslegungszeitraum geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.

Attendorn, 23.12.1986

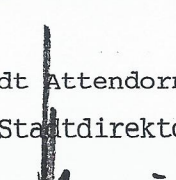
Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor


(Sperling)

Diese Bebauungsplanänderung einschl. Begründung ist am 02.06.1987 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 04. Juni 1987

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor


(Sperling)